



# A M T S B L A T T

## DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

38. Jahrgang

Erscheinungstag: 15.06.2012

Nr. 7

### INHALT:

#### **Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 39            Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Stadt Neukirchen-Vluyn und dem Kreis Wesel über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“

Seite 41            Tagesordnung zur Ratssitzung am 27.06.2012

#### **Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

Seite 43            Angebot von Sparkassenbüchern

---

#### HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,  
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

## **Vereinbarung**

auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. S. 1266) – und § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50) – zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 376) –

### **über die Durchführung der Aufgabe**

#### **„eAT-Adressänderungen“**

Zwischen dem

Kreis Wesel

- nachstehend Kreis genannt -

und der

Stadt Neukirchen-Vluyn

- nachstehend Stadt genannt -

werden aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie Kundenorientierung gegenüber ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Wesel und zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Einführung und Verwaltung der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlicher An- und Ummeldungen des o.g. Kundenkreises folgende Regelungen für die damit verbundenen eAT-Adressänderungen vereinbart:

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) sind neben der Ordnungsbehörde des Kreises Wesel die örtliche Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift.

---

## **§ 2 Aufgabenübertragung**

- 1) Die Stadt übernimmt für den Kreis die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten Anschriften und die Dokumentation der Anschriftenänderung durch Erstellen und Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.
- 2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Stadt schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.
- 3) Der Kreis stellt die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die auf fehlerhafter Aufgabenerfüllung nach Satz 1 beruhen, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

## **§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereits bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt die erforderlichen Adressaufkleber bereit.

## **§ 4 Kostenerstattung, Gebührenerhebung**

- 1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- 2) Eine Gebührenerhebung findet nicht statt, da die Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel gem. § 45 a Abs. 4 Nr. 4 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) gebührenfrei ist.

## **§ 5 Laufzeit, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jedoch zum Ende eines Kalenderjahres – erstmals zum 31.12.2013 – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr gekündigt werden. Sofern die Stadt kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.
- 2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Vereinbarung ist nach Unterzeichnung durch die Kreisverwaltung Wesel der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
-

- 2) Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.
- 3) Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.

**Wesel, den 10. Februar 2012**

**für den Kreis Wesel:**

**für die Stadt Neukirchen-Vluyn:**

**Der Landrat  
gez. Dr. Müller**

**Der Bürgermeister  
gez. Lenßen**

\*\*\*\*\*

Am Mittwoch, den 27.06.2012 findet im großen Sitzungssaal des Rathauses ab 17.00 Uhr eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Zur Geschäftsordnung**

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

**A. Öffentlicher Teil**

- |       |  |
|-------|--|
| TOP 1 | Einwohnerfragen  |
| TOP 2 | Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen                         |
| TOP 3 | Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates<br>-öffentlicher Teil- am 28.03.2012  |
| TOP 4 | Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW  |
| TOP 5 | Frauenförderplan 2012 – 2014 der Stadt Neukirchen-Vluyn  |
| TOP 6 | Entwicklung der Fläche des Kohlenlagers in Kamp-Lintfort zu einer interkommunalen Industrie- und Logistikfläche der wir4-Partnerstädte |
| TOP 7 | PAK-Belastung und –Sanierung<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.10.2011<br>- Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2011                   |
| TOP 8 | Grundsätze zur Planung von Investitionsvorhaben  |
-

- TOP 9 Evaluation der Umsetzung der strategischen Ziele des Rates
- TOP 10 Stellenplan 2012: 1. Änderung
- TOP 11 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Einstellungsjahr 2013
- TOP 12 Zuschuss an die Musikschule Neukirchen-Vluyn e.V. ab 2012
- TOP 13 Mitgliedschaft im Kultursekretariat Gütersloh  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 24.04.2012
- TOP 14 Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines  
Schuleinzugsbereichs für die Förderschule
- TOP 15 Entsendung von Vertretern zum Gemeindegkongress des Städte- und  
Gemeindegewerkschafts NRW
- TOP 16 Änderung des Einzelhandelsgutachtens  
- Anpassung der zentrenrelevanten Sortimente
- TOP 17 Bebauungsplan Nr. 115, Gebiet Niederberg Gewerbe  
- Satzungsbeschluss
- TOP 18 Bebauungsplan Nr. 137, Nahversorgungsbereich E-M-A-Straße  
- Auswertung der öffentlichen Auslegung  
- Satzungsbeschluss
- TOP 19 Umbesetzung von Ausschüssen  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2012
- TOP 20 Entschließung des Rates zu Gasbohrungen mit der Frackingmethode  
- Antrag der Fraktion NV AUF geht's vom 10.06.2012
- TOP 21 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 22 Einwohnerfragestunde

**B. Nicht-öffentlicher Teil**

- TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und  
Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
  - TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates  
-nicht-öffentlicher Teil- am 28.03.2012
  - TOP 3 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
-

- TOP 4 Stammkapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei der Trianel GmbH
- TOP 5 Kooperation der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH mit der Stadtwerke Duisburg AG
- TOP 6 Bebauungsplan Nr. 115, Gebiet Niederberg Gewerbe  
- Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
- TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

**Neukirchen-Vluyn, den 14.06.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3101623043 und 3118104532 ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher andernfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

**Moers, den 04.06.2012**

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---